

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 368/08 B

L 4 R 5007/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 1783/05 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juni 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 27.6.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger macht geltend, er habe im Termin zur mündlichen Verhandlung am 27.6.2008 den Antrag gestellt, ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten zur Auswirkung neuraler Schäden auf die Notwendigkeit der Einhaltung betriebsunüblicher Pausen von 10 bis 15 Minuten "auch nach § 109 SGG" einzuholen. Diesen Antrag habe das LSG verfahrensfehlerhaft nicht als Beweisantrag iS des § 103 SGG behandelt. Folglich fehle es auch an einer die Ablehnung eines Beweisantrags tragenden Begründung iS der §§ 103, 118 SGG. Mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan, selbst wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausginge, dass der vorgenannte Antrag auch ein solcher nach § 103 SGG gewesen ist.
- 7 Es fehlt insoweit an der Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags. Zur Darlegung eines solchen muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels zu dieser Tatsache (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN*). Diesen Anforderungen genügt der laut der Beschwerdebegründung gestellte Antrag nicht.
- 8 Der Beweisantrag des Klägers bezieht sich nicht auf bisher unbekannte Gesundheitsstörungen und ihre eventuellen zusätzlichen Auswirkungen auf sein Leistungsvermögen. Er zielt vielmehr ausschließlich darauf ab, dass der Einfluss der bereits untersuchten Gesundheitsstörung - der Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule - auf seine Leistungsfähigkeit anders beurteilt wird als vom gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. P. . Damit hat der Kläger keine entscheidungserhebliche Tatsache unter Beweis gestellt und damit auch keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufgezeigt. Da die weitere Begutachtung lediglich dazu dienen sollte, die Schlussfolgerungen infrage zu stellen, die der Sachverständige Dr. P. als Gehilfe des Gerichts aus den erhobenen Befunden gezogen hatte, stellt sich die angebliche Aufklärungsrüge in Wirklichkeit als ein durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alt 1 SGG ausgeschlossener Angriff auf die Beweiswürdigung dar.
- 9 Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtenergebnisse oder unterschiedlicher ärztlicher Auffassungen zur Leistungsfähigkeit des Versicherten - wie hier des Prof. Dr. S. und des Hausarztes Dr. H. einerseits und des Dr. P. andererseits zum Erfordernis betriebsunüblicher Pausen - gehört wie die anderer sich widersprechender Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst. Eine Verpflichtung zur Einholung eines weiteren Gutachtens besteht auch bei einander widersprechenden Gutachtenergebnissen im Allgemeinen nicht; vielmehr hat sich das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung mit den einander entgegenstehenden Ergebnissen auseinanderzusetzen (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 128 RdNr 7d mwN*). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen (*Pawlak in Hennig,*



SGG, Stand Februar 2009, § 128 RdNr 71). Bei einer derartigen Fallgestaltung ist für eine weitere Beweiserhebung regelmäßig kein Raum.

- 10 Gründe für eine Ausnahme sind hier nicht dargelegt. Liegen bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zur weiteren Beweiserhebung verpflichtet, wenn die vorhandenen Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche im Bereich der Befunderhebung enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters geben (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN*). Derartige Umstände hat der Kläger nicht dargetan. Insbesondere hat er nicht aufgezeigt, dass der Sachverständige Dr. P. als Facharzt für Orthopädie nicht über eine ausreichende Sachkunde verfügt, um beurteilen zu können, ob ein Wirbelsäulenschaden Nervenreizungen auszulösen vermag und wie sich das Leiden auf das Leistungsvermögen des Betroffenen auswirkt.
- 11 Soweit der Kläger ferner möglicherweise rügen will, dass das LSG seinem mit Schriftsatz vom 27.9.2007 gestellten Antrag, Prof. Dr. S. das Gutachten von Dr. P. zur Stellungnahme vorzulegen, nicht nachgekommen sei, fehlt es bereits an der Bezeichnung eines bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags.
- 12 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn aus den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiter verfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie dem Kläger - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Ausweislich der Beschwerdebeurteilung hat der Kläger jedoch den vorerwähnten schriftsätzlich angekündigten Antrag in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt.
- 13 Der Kläger macht des Weiteren eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs geltend (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz). Auch diesbezüglich rügt er, dass die von ihm gestellten Beweisanträge vom 27.9.2007 und 27.6.2008 übergangen worden seien.
- 14 Zielt - wie im vorliegenden Fall - eine Gehörsrüge letztlich auf eine weitere Beweiserhebung ab, ist sie nur dann zulässig, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen einer Sachaufklärungsrüge dargetan worden sind. Ansonsten würden die Vorgaben des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG unterlaufen. Eine Sachaufklärungsrüge hat der Kläger jedoch nicht ordnungsgemäß dargetan.



- 15 Der Kläger macht letztlich mit seinem gesamten Vorbringen die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung geltend. Hierauf kann jedoch ausweislich des Wortlauts des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 16 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

